

Merkblatt zu den aktuellen Quarantäneregeln im Zusammenhang mit Covid 19-Infektionen Stand 26.04.2021

Seit dem 23.04.2021 gilt in Nordrhein-Westfalen die neue Quarantäne-Verordnung im Zusammenhang mit Covid-19-Infektionen. Danach gelten folgende Regelungen:

1. Verhalten bei Krankheitssymptomen

Wenn Sie wegen eines positiven Schnelltests, eines positiven Selbsttests oder wegen Krankheitssymptomen, wie z. B. Halsschmerzen, Husten Schnupfen, Fieber oder Durchfall einen Covid 19-Test (PCR-Test) machen lassen, sind Sie rechtlich verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Ergebnisses in häusliche Quarantäne zu begeben. Eine schriftliche oder telefonische Anordnung durch das Gesundheitsamt erfolgt hierzu nicht.

2. Positives Testergebnis

Im Falle eines positiven Testergebnisses verbleiben Sie in Quarantäne und informieren umgehend die Personen, mit denen Sie in den vier Tagen vor der Testung oder in der Zeit seit der Durchführung des Tests persönlichen Kontakt hatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden konnte oder wenn Sie sich längere Zeit gemeinsam in einem nicht oder schlecht belüfteten Raum aufgehalten haben.

Das positive Testergebnis wird vom Arzt oder vom Testzentrum automatisch an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Von dort werden Sie nach dem Vorliegen des positiven Testergebnisses angerufen. Wegen der dann notwendigen, möglichst schnellen Kontaktnachverfolgung wäre es sehr hilfreich, wenn Sie bereits eine Liste mit Namen und Mobilfunknummern Ihrer Kontaktpersonen erstellt hätten, die Sie dann an das Gesundheitsamt weitergeben.

Die Quarantänezeit bei einer positiven Testung beträgt 14 Tage nach Durchführung des Tests. In dieser Zeit dürfen Sie Ihre Wohnung nicht verlassen. Die Stadt Bielefeld führt hierzu stichprobenhaft Kontrollen durch, der Verstoß gegen die Quarantäneregel kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Einen schriftlichen Quarantänebescheid des Gesundheitsamtes erhalten Sie nicht mehr. Teilen Sie daher bitte Ihrem Arbeitgeber wegen der Kostenerstattung durch den Landschaftsverband das Datum Ihres positiven Tests mit.

Kurz vor Ende der Quarantänezeit erhalten Sie einen weiteren Anruf des Gesundheitsamtes. Sie werden dabei befragt, ob Sie weiterhin Krankheitssymptome haben oder ob eine nachhaltige Verbesserung eingetreten ist. Haben Sie weiterhin Krankheitssymptome, so wird die Quarantäne in Absprache mit dem Gesundheitsamt so lange verlängert, bis Sie 48 Stunden in Folge keine Symptome mehr haben.

3. Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen

Für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen einer positiv getesteten Person gilt ebenfalls eine 14-tägige Quarantänezeit. Haushaltsangehörige müssen sich sofort nach dem Bekanntwerden des Testergebnisses in Quarantäne begeben. Die 14-tägige Quarantänezeit beginnt hier mit dem Tage der Testung der positiven Person. Auch die Haushaltsangehörigen erhalten keinen schriftlichen Quarantänebescheid mehr vom Gesundheitsamt. Bitte teilen Sie daher Ihrem Arbeitsgeber wegen der Kostenerstattung durch den Landschaftsverband das Testdatum des positiv getesteten Haushaltsmitgliedes mit.

Bei den anderen Kontaktpersonen wird die Quarantänezeit nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person berechnet. Den genauen Zeitraum in Ihrem persönlichen Fall erfahren Sie, wenn das Gesundheitsamt Sie anruft. Für diese Gruppe wird ein schriftlicher Quarantänebescheid durch das Gesundheitsamt erstellt.

Um eine Infektion mit dem Coronavirus ausschließen zu können, soll am Ende der Quarantänezeit eine Testung durchgeführt werden. Information über den Zeitpunkt der Testung und die Anmeldung erhalten Sie bei der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt. Wenn der Test negativ ausfällt, endet die Quarantäne regulär nach dem 14. Tag. Ein Anruf durch das Gesundheitsamt erfolgt in diesem Fall nicht.

Über eine Ausnahme der Quarantänepflicht für Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen, die bereits als geschützt gelten oder den Nachweis eines vollständigen Covid-19 Impfschutzes vorbringen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die städtische Corona-Hotline: 51 2000, montags bis freitags von 8 – 18 Uhr.